

Hinweise zur Elternzeit für die Beamtinnen und Beamten

(Stand: Januar 2020)

Dieses Merkblatt enthält einen allgemeinen, nicht abschließenden Überblick über die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen, die sich durch die Inanspruchnahme von Elternzeit ergeben können.

Gemäß § 81 Satz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) auf Beamte. Von dieser Ermächtigung hat das Land Mecklenburg-Vorpommern in Form der Elternzeitlandesverordnung (EltZLVO M-V) Gebrauch gemacht.

Die EltZLVO ist für alle nach dem 31. Dezember 2000 geborenen bzw. mit dem Ziel zur Adoption in Obhut genommenen Kinder anzuwenden. Für die vor dem 1. Januar 2004 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption angenommenen Kinder gelten die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2005 gültigen Fassung weiter anzuwenden. Die Vorschriften des Landeserziehungsgeldgesetzes sind ab dem 1. Mai 2005 nicht mehr anzuwenden. Die vor dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder unterfallen weiterhin § 7 Abs. 2 EltZLVO in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

I. Anspruch auf Elternzeit (§ 2 Abs. 1 EltZLVO M-V)

Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge haben Beamtinnen und Beamte, wenn sie

- a) mit ihrem Kind,
- b) mit einem Kind, für das sie Anspruch auf Elterngeld gem. § 1 Abs. 3 oder 4 BEEG haben, oder
- c) mit einem Kind, das sie in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufgenommen haben,
- d) mit ihrem Enkelkind

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen oder erziehen.

Nicht sorgeberechtigte Elternteile und Personen, die nach Buchstabe b) und c) Elternzeit nehmen können, bedürfen der Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils. Der Anspruch nach Buchstabe d) besteht nur, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Er besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

Änderungen der Anspruchsberechtigung hat die Beamtin oder der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen (§ 4 Abs. 3 EltZLVO).

II. Dauer der Elternzeit (§ 2 Abs. 2 und 3 EltZLVO M-V)

Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) wird auf diese Begrenzung angerechnet.

Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind.

Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Dienstherrn auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragbar; dies gilt auch, wenn sich die Zeiträume im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 EltZLVO M-V bei mehreren Kindern überschneiden.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege kann Elternzeit von insgesamt bis zu drei Jahren ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Für die zeitliche Aufteilung gelten hier ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

Die Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden.

Die Elternzeit endet spätestens drei Wochen, nachdem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen sind (§ 4 Abs. 2 EitZLVO M-V).

III. Teilzeit während der Elternzeit (§ 2 Abs. 4 EitZLVO M-V)

Während der Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte Anspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich beim selben Dienstherrn. Die Teilzeitbeschäftigung ist möglichst acht Wochen vor Beginn der gewünschten Teilzeitbeschäftigung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vom Dienstherrn zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Während der Elternzeit darf im Übrigen mit Genehmigung des Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Stunden wöchentlich im Arbeitsverhältnis oder als Selbstständiger ausgeübt werden. Aus dringenden dienstlichen Gründen kann der Dienstherr die Genehmigung hierfür innerhalb von vier Wochen schriftlich versagen.

IV. Inanspruchnahme (§ 3 EitZLVO M-V)

Wenn die Elternzeit unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, muss die Beamtin oder der Beamte dies spätestens sechs Wochen vor Beginn schriftlich beim Dienstvorgesetzten verlangen. Soll die Elternzeit später beginnen, ist sie spätestens acht Wochen vor Beginn zu verlangen.

Mit dem Antrag ist gleichzeitig zu erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen wird. Die Zeit der Mutterschutzfrist und eines sich gegebenenfalls anschließenden Erholungsurlaubs wird auf die Zweijahresfrist angerechnet.

Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit der Zustimmung des Dienstvorgesetzten möglich.

V. Vorzeitige Beendigung, Verlängerung (§ 4 EitZLVO M-V)

Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann die Elternzeit vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 2 Abs. 2 EitZLVO M-V verlängert werden.

VI. Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 5 EitZLVO M-V)

Für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin oder der Beamte Elternzeit nimmt, wird der Erholungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt. Dies gilt nicht, wenn während der Elternzeit bei demselben Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

Vor der Elternzeit nicht genommener Resturlaub wird nach der Elternzeit dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzugefügt.

VII. Anspruch auf Geld- und Sachbezüge

1. Beihilfe (§7 EitZLVO)

Während der Elternzeit hat die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfenvorschriften, sofern sie oder er nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe hat.

Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 EitZLVO werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 8 auf Antrag in voller Höhe, im Übrigen bis zu 31 Euro monatlich erstattet.

2. Sonderzahlung (§§ 2, 6 und 7 SZG M-V)

Die Elternzeit berührt die Anspruchsvoraussetzungen der Sonderzahlung nicht. Auf die Höhe der Zahlung wirkt sich eine Elternzeit bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus. Die darüber hinaus gehende Zeit einer Elternzeit führt zur Minderung der Sonderzahlung. In der Elternzeit bemisst sich der Grundbetrag aus § 6 SZG M-V nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn der Elternzeit. Das gilt auch, wenn während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird.

3. Vermögenswirksame Leistung (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen an Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit)

Während der Elternzeit besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen, es sei denn, es wird eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 4 EitZLVO M-V ausgeübt.

4. Zuschussgewährung (§ 6 MuSchVO M-V)

Soweit Beschäftigungsverbote nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung (MuSchVO M-V) sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 13 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Für denselben Zeitraum gezahltes Elterngeld ist auf den Zuschuss anzurechnen.

Überschreiten die Dienst- oder Anwärterbezüge der Beamtin vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, ist der Zuschuss auf insgesamt 210 Euro begrenzt.

VIII. Laufbahnrechtliche Auswirkungen der Elternzeit

1. Dienstzeit (§ 21 Abs. 1 LBesG und § 3 Abs. 1 JubV)

Elternzeit zählt als Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind als Dienstzeit und wird für das Erfahrungsdienstalter und die Jubiläumszuwendung berücksichtigt.

2. Vorbereitungsdienst (§ 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 ALVO M-V)

Nach § 8 Abs. 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO M-V) kann der Vorbereitungsdienst wegen einer Elternzeit verlängert werden, wenn das Ausbildungsziel ansonsten nicht erreicht werden kann.

3. Probezeit (§ 28 Abs. 2 ALVO M-V)

Der Lauf der Probezeit wird durch die Elternzeit gehemmt, soweit nicht eine Teilzeitbeschäftigung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EitZLVO M-V bewilligt wurde. Nach Beendigung der Elternzeit wird die Probezeit fortgesetzt.

4. Beförderung

Eine Beförderung während der Elternzeit ist zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen.

5. Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6, 50a bis 50d LBeamtVG)

Die Zeit einer Freistellung wegen Kindererziehung (Elternzeit) wird nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 6, LBeamtVG) berücksichtigt.

Für die Zeit der Kindererziehung kann jedoch ein Ausgleich (Erhöhung des Ruhegehalts) nach den §§ 50a bis 50d LBeamtVG gewährt werden. Danach erhöht sich das Ruhegehalt eines Beamten (unter bestimmten Maßgaben) für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind, wenn er dieses erzogen hat, für jeden Monat einer ihm zuzuordnenden Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Soweit die Kindererziehungszeit zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt endet, ist die Gewährung unabhängig davon, ob während der Zeit der Erziehung eines nach dem Stichtag (31.12.1991) geborenen Kindes ein Beamtenverhältnis bestand.

6. Nachteilsausgleich (§ 23 LBG M-V, § 32 ALVO M-V)

Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken (§ 23 Abs. 1 LBG M-V). Zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen kann die Beamtin oder der Beamte gemäß § 23 Abs. 2 LBG M-V ohne Mitwirkung des Landesbeamtenausschusses während der Probezeit und vor Ablauf der Beförderungssperrfrist befördert werden (Nachteilsausgleich).

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 1 ALVO M-V für einen Nachteilsausgleich vorliegen, kann je Kind die tatsächliche Verzögerung bis zu einem Zeitraum von einem Jahr angerechnet werden. Werden in einem Haushalt mehrere Kinder gleichzeitig betreut, wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur einmal gewährt. Bei einer gleichzeitigen Kinderbetreuung durch mehrere Personen erhält nur eine Person den Ausgleich.

7. Fortbildung (§ 36 Abs. 2 ALVO)

Während der Elternzeit haben Beamtinnen und Beamte im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen Anspruch auf Fortbildung, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.